

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 193/2019-2024	Datum: 05.02.2021	Zeichen: FD O+P/NH
--	-----------------------------	------------------------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsrat Mose	01.03.2021	3	/	/
Ortschaftsrat Elbeu	02.03.2021	3	/	/
Ortschaftsrat Farsleben	03.03.2021	5	/	/
Ortschaftsrat Glindenberg	04.03.2021	5	/	/
Bau- und Wirtschaftsausschuss	09.03.2021	7	/	/
Kultur- und Sozialausschuss	10.03.2021	6	/	/
Finanzausschuss	11.03.2021	7	/	/
Hauptausschuss	15.03.2021	8	/	/
Stadtrat	25.03.2021	27	/	/

beschlossen am: _____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
-----------------------	--------------------------------------

Betreff: 1. Änderung der Hauptsatzung

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt.			
Bürgermeisterin	Fachdienstleiterin Organisation und Personal	Sachbearbeiterin Fachdienst	
		Büro des Stadtrates	
M. Cassuhn	S. Soe	N. Heynemann	

Sachdarstellung:

Um die Digitalisierung weiter voranzutreiben und zukunftsfähige Arbeiten in der öffentlichen Verwaltung zu ermöglichen, wie derzeit bedingt durch das neuartige Corona- Virus SARS-CoV-2, hat der Landtag von Sachsen-Anhalt mit dem am 10.11.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften Sonderregelungen für die kommunale Ebene geschaffen.

Durch die nunmehr mögliche Internetbekanntmachung gemäß § 9 Abs. 1 und 2 KVG LSA und die Regelungen zu Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen gemäß § 56a KVG LSA sind die Regelungen über die Bekanntmachungen in der Hauptsatzung zu ergänzen.

Weiter ist zu beachten, dass, sofern die Internetbekanntmachung an die Stelle der bisherigen Bekanntmachungsform treten soll, auch das Impressum der kommunalen Homepage durch einen Hinweis zu ergänzen ist, wonach unter dieser Internetadresse auch öffentliche Bekanntmachungen erfolgen.

Das Einstellen von Satzungen oder Verordnungen in einer öffentlichen Datenbank zu Informationszwecken allein genügt nicht den Anforderungen an eine öffentliche Bekanntmachung. Soll folglich eine Internetadresse als amtliche Verkündungsplattform dienen, muss dies hinreichend deutlich aus ihr hervorgehen (BVerwG, Urteil vom 10.10.2019, 4 CN 6/18).

Darüber hinaus wurden Regelungen zur Bekanntmachung von Videokonferenzsitzungen sowie von schriftlichen oder elektronischen Abstimmungen im Falle des § 56a KVG LSA eingefügt.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
 Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

- ja nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt ja nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2021
Produktkonto:

Anlagen:

- 1. Änderung der Hauptsatzung
- Synopse zur Änderung der Hauptsatzung